

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. März 1915.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Finanzen: die Befehle der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärämtern und Inhabern des Aufstellungsjehrs betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 24. Februar 1915.)

Die Befehle der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärämtern und Inhabern des Aufstellungsjehrs betreffend.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der ausländischen Angelegenheiten vom 8. August 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI Seite 323 ff.) und des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 2. August 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI Seite 350) die durch den Bundesrat seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Grundzüge für die Befehle der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern und Inhabern des Aufstellungsjehrs zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinbold.

Rettinger.